

Fragen- und Antwortenkatalog im Vergabeverfahren „Rahmenvereinbarung Unternehmensberatung“

Stand 29.06.18

Nr.	Bieterfrage	Antwort
1.	<p>In Ziffer 2 des Rahmenvertrages werden die VOL/B als zugrundeliegende allgemeine Geschäftsbedingungen definiert. Grundsätzlich möchten wir für Verträge, die auf IT-Vergaben beruhen, die EVB-IT Vertragsbedingungen als allgemeine Geschäftsbedingungen zu verwenden.</p> <p>FRAGE 1: Ist es möglich, die EVB-IT Dienstleistung als allgemeine Geschäftsbedingungen zu Grunde zu legen?</p>	<p>Der Anregung, die EVB-IT Dienstleistungs-AGB in den Rahmenvertrag einzubeziehen, wird nicht gefolgt. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Rahmenvertrag nicht ausschließlich IT-Dienstleistungen, sondern auch andere Leistungen umfasst und aus Sicht des Auftraggebers die Verwendung der AGB daher nicht sinnvoll ist.</p>
2.	<p>Die VOL/B enthalten keine Haftungsregelung und somit wäre hier eine Haftung nach BGB ohne Haftungsbegrenzung zu beachten. Zur Vermeidung von hohen Risikoaufschlägen bzw. um eine Angebotsabgabe überhaupt zu ermöglichen bitten wir Sie, entweder die EVB-IT AGB als Vertragsgrundlage zu definieren oder im Rahmenvertrag eine eigene Haftungsregelung und -begrenzung zu definieren.</p> <p>FRAGE 2: Falls Frage 1 negativ beantwortet wird: kann dem Rahmenvertrag eine Haftungsregelung mit einer Haftungshöchstsumme hinzugefügt werden?</p>	<p>Wie zuvor ausgeführt, wird eine Einbeziehung der EVB-IT Dienstleistungs-AGB in den Rahmenvertrag abgelehnt. Die Formulierung einer von den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen der VOL/B abweichenden Haftungsregelung wird ebenfalls nicht erfolgen. Die geltenden Haftungsregelungen stellen keine unangemessene Risikoverteilung dar.</p>
3.	<p>Sie fordern in Ziffer 6.2. des Rahmenvertrages, dass für das zum Einsatz kommende Personal eine personenbezogene fachliche Eignungsprüfung bzw. eine Vorstellung der Person erfolgen soll. Ein Wechsel des Personals wäre dem Dienstleister gemäß Ziffer 6.3. des RV nur unter Zustimmungsvorbehalt möglich. Dies stellt unserer Ansicht nach ein sehr starkes Indiz für eine Arbeitnehmerüberlassung dar. Zur Vermeidung von verdeckter Arbeitnehmerüberlassung in einem Dienstleistungsvertrag (=Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) bitten wir Sie zu bestätigen, dass nur der Dienstleister das zum Einsatz kommende Personal auswählt und ein Austausch des Personals unter freier Direktive des Dienstleisters jederzeit möglich ist, solange die fachliche Qualifizierung des zum Einsatz kommenden Personals ausreichend und nachgewiesen ist.</p> <p>FRAGE 3: Kann der Bieter davon ausgehen, dass der Ausschreibungsgegenstand nicht die Überlassung von Personen ist, sondern dass grundsätzlich die Leistungserbringung durch beliebige Mitarbeiter geschuldet ist, die über die geforderten Qualifikationen verfügen und der Auftragnehmer in der Disposition des Personals frei bleibt?</p>	<p>Eine verdeckte Arbeitnehmerüberlassung liegt nicht vor. Die Regelungen in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 des Rahmenvertrages enthalten keine Vorgaben zu den Umständen, unter denen Leistungen zu erbringen sind, sondern betreffen lediglich die Auswahl der Personen, die die Leistungen zu erbringen haben werden.</p>